

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec-Produkte.

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom Security GmbH (im Folgenden Telekom Security), Bonner Talweg 100, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 15241) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ist
- TeleSec OneTimePass
  - TeleSec Shared-Business-CA
- ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und dazugehörigen Anlagen getroffenen Regelungen.
- 2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Telekom Security.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

## 3 Verträge und Angebote

- 3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom Security zustande.
- 3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom Security schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3 Alle Angebote von der Telekom Security sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 3.4 Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsdatenverarbeitung“ der Telekom Security. Der Kunde wird diese Vereinbarung ohne Änderung unterschrieben an die Telekom Security zurücksenden. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung kommt erst zustande mit dem Zugang der unterschriebenen Vereinbarung.

## 4 Versand und Gefahrübergang (bei Kauf Hardware)

- 4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Telekom Security die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.
- 4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die Telekom Security und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

## 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Allgemeine Regelungen
- a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Telekom Security die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
  - b) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.
  - c) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der Telekom Security die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom Security vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
  - d) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

- e) Bei Überlassung von Software hat der Kunde nach Beendigung oder der Kündigung einzelner Lizenzen die überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen Systemen zu löschen. Der Kunde hat der Telekom Security schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.
- f) Dem Kunden zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- g) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von der Telekom Security administriert werden, oder in Daten eingreifen oder eingreifen lassen.
- h) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Telekom Security Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- i) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten bereitzustellen.
- j) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an gemieteten Einrichtungen dürfen nur von der Telekom Security ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- k) Für die Unterbringung gemieteter Hardware sind auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- l) Der Kunde hat seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Telekom Security und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen.
- m) Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Telekom Security.

## 5.2 Besondere Regelungen

- a) TeleSec OneTimePass
  - Im Ausland sind mögliche Nutzungsbeschränkungen der Chipkarte durch den Nutzer zu beachten.
  - Der Kunde hat dem OneTimePass-Nutzer die Bedienungsanleitung des Chipkartenlesers zur Verfügung zu stellen und den OneTimePass-Nutzer auf die Pflichten gemäß diesem Absatz hinzuweisen.
  - Der Kunde hat eine globale Kartensperrung für einen OneTimePass-Nutzer durchzuführen, sofern er von diesem beauftragt wird.
  - Der Nutzer muss sich die ersten fünf generierten Einmalpasswörter an einem sicheren Ort notieren, da diese für eine globale Kartensperre genutzt werden können oder er hat sich auf den Internet Service Web-Seiten ein Sperrpasswort eingerichtet.
  - Die Sperrpasswörter sind geheim zu halten.
  - Bei Verlust oder Missbrauch der Chipkarte hat der Nutzer unverzüglich eine globale Sperrung der Chipkarte über die Internet Service Web-Seiten zu veranlassen oder
- b) TeleSec Shared-Business-CA
  - Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten

- hat.
- Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung von TeleSec Shared-Business-CA personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.
  - Sollen von der Telekom Security besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden, hat der Kunde die Telekom Security hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
  - Der Kunde verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Policy, CP) und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (Certification Practice Statement, CPS). Insbesondere ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Angaben zur Einrichtung der Masterdomäne sowie zum Ausstellen und Verwalten der Zertifikate den Tatsachen entsprechen. Für die Einrichtung der Masterdomäne sind Identifikationsnachweise vorzulegen. Organisationsänderungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich bei der Telekom Security anzuzeigen.

### 5.3 Folgen eines Pflichtverstößes

- Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Telekom Security
- a) die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen bzw. jährlichen Preise zu zahlen oder
  - b) einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt ein Viertel der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelten. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom Security einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

## 6 Eigentumsvorbehalt

### 6.1 Bei Hardware

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Telekom Security. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der Telekom Security unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Telekom Security nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

### 6.2 Bei Software

Die Telekom Security behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte nur vorläufig und durch die Telekom Security frei widerruflich eingeräumt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Telekom Security erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

## 7 Überlassung an Dritte (bei Miete)

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemieteten Geräte Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom Security zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

## 8 Nutzungsrechte (bei Überlassung Software)

### 8.1 Allgemeine Regelungen

- 8.1.1 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.
- 8.1.2 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung

der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom Security einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der Telekom Security vorbehalten.

### 8.2 Gekaufte Software

- 8.2.1 Die Telekom Security erteilt dem Kunden an der Software ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software.
- 8.2.2 Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunden Rechte an der Software im gleichen Umfang übertragen wie diese, die ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Nutzung endgültig aufzugeben, die angefertigten Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software nur in dem Umfang gemäß Ziffer 8.1.1 dieses Vertrages zu nutzen.
- 8.2.3 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

### 8.3 Gemietete Software

- 8.3.1 Die Telekom Security räumt dem Kunden an der Software ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrechte auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.
- 8.3.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.
- 8.3.3 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom Security einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der Telekom Security vorbehalten.
- 8.3.4 Der Kunden hat der Telekom Security auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehende Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

## 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 9.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 9.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 9.4 Erfolgt eine Sperre bzw. Zurückbehaltung der Leistungen aus vom Kunden zu tragenden Gründen, hat der Kunde die Kosten der Sperre zu tragen und der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 9.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom Security den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

9.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 10 Verzug

### Zahlungsverzug von Kunde

Bei Zahlungsverzug kann die Telekom Security, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe der übergebenen Hardware verlangen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom Security vorbehalten.

## 11 Gewährleistung

### 11.1 Kauf

Ist die Hardware mit Mängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der Telekom Security zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der Telekom Security nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom Security die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl der Telekom Security durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt die Telekom Security eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies der Telekom Security bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.

### 11.2 Miete

Ist die Hardware oder Software mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von der Telekom Security die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die Telekom Security kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 14 (Haftung).

Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom Security auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

### 11.3 Installation

Ist die Ausführung der Installation mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der Telekom Security zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der Telekom Security nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom Security die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

### 11.4 Service

Ist die Ausführung der Serviceleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der Telekom Security zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die Telekom Security die Nacherfüllung, so kann der Kunde den Servicevertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung des monatlichen Servicepreises verlangen.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

11.5 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 11.1 und 11.3 bis 11.4 stehen dem Kunden gegenüber der Telekom Security ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die Telekom Security basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

## 12 Rechtsmangel (bei Software)

12.1 Bei der Überlassung von Software ist ein Rechtsmangel gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind.

12.2 Bei Rechtsmängeln leistet die Telekom Security dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von Telekom Security eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft wird oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der Telekom Security eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

## 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

Die Telekom Security ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Telekom Security für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Telekom Security weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

## 14 Haftung

14.1 Die Telekom Security haftet dem Kunden stets

a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

14.2 Die Telekom Security haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 14.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der Telekom Security wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund -

insgesamt begrenzt auf 2,5 Mio. EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 14.1 Buchstabe b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

- 14.3 Aus einer Garantieerklärung haftet die Telekom Security nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 14.2.
- 14.4 Bei Verlust von Daten haftet die Telekom Security nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der Telekom Security tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt.
- 14.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die Telekom Security gelten die Ziffern 14.1 bis 14.4 entsprechend.

## 15 Vertragslaufzeit

### 15.1 TeleSec OneTimePass

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Telekom Security die vertraglichen Leistungen aufnimmt.

### 15.2 TeleSec Shared-Business-CA

Mit Bereitstellung der Infrastruktur (Leser, Treiber-Software, Master-Registrator-Zertifikat, Zertifikats- und Konfigurationsdatenblatt) beginnt die Mindestvertragslaufzeit für TeleSec Shared-Business-CA und beträgt ein Jahr, zwei oder drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate.

## 16 Kündigung

### 16.1 TeleSec OneTimePass

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. weiteren Vertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs Monate. Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

### 16.2 TeleSec Shared-Business-CA

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gekündigt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate des Tarifmodells Classic und Classic Pro bleiben von der Kündigung unberührt. Die auf Basis des Tarifmodells Advanced ausgestellten Zertifikate werden nach dem Kündigungsdatum gesperrt und verlieren die Gültigkeit. Einzelvertraglich kann eine gesonderte Übergangsregelung getroffen werden.

16.3 Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt in allen Fällen unberührt.

16.5 Kündigt Telekom Security den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der Telekom Security einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom Security einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

## 17 Höhere Gewalt

17.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom Security die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom Security nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

17.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom Security auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

17.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

17.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

## 18 Export

Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

## 19 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die Telekom Security ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## 20 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragspartner werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die Telekom Security wird insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) vornehmen. Die Telekom Security gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei Telekom Security eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird ihn die Telekom Security über die Maßnahmen näher informieren.

## 21 Rückgabe der Geräte (bei Miete)

Die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Geräte nach Vertragsende obliegt dem Kunden. Bei Demontage und Rücktransport durch die Telekom Security wird nach Arbeitslohn, Fahrkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

## 22 Sonstige Bedingungen

22.1 Die Telekom Security ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom Security haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

22.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

22.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Telekom Security auf einen Dritten übertragen.

22.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.